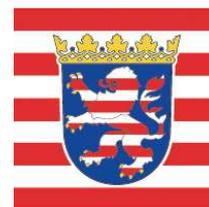


**Amt für Bodenmanagement
Korbach**

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren: **Frankenau Naturpark I**

Aktenzeichen: **VF 2005**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)
1. Änderung**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Korbach, den 31.01.2019 (Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	---

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt -
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze - entfällt -
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.3 Wasserwirtschaft - entfällt -
 - 3.4 Landeskultur - entfällt -
 - 3.5 Landschaftsentwicklung
 - 3.5.1. Planungsgrundlagen
 - 3.5.2. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.5.3. Besonderer Artenschutz
 - 3.5.4. Eingriffsregelung
 - 3.5.4.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.5.4.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.5.4.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.6 Dorferneuerung - entfällt -
 - 3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange - entfällt -
4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen - entfällt -

1. Grundlagen

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Frankenau - Naturpark I wurde am 28.04.2015 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt –

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze - entfällt -

3.2. Verkehrserschließung

Bei den in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Maßnahmen handelt es sich fast ausschließlich um Maßnahmen, die im Rahmen der Neuzuteilung nicht umzusetzen waren (Änderung / Aufhebung genehmigter Maßnahmen) bzw. die für die Zuteilung erforderlich wurden (s. Tab. 1, 2 und 3). Zusätzlich haben sich im Verlauf des Verfahrens weitere Änderungs-/Ergänzungswünsche der bisherigen Planung ergeben (s. Tab. 3).

- Schotterausbau Weg Nr. 387.1 / 387.2

Der genannte Weg dient neben Freizeit- und vor allem landwirtschaftlicher Nutzung gleichermaßen als Erschließungsweg für die öffentliche Kläranlage. Das damit verbundene Verkehrsaufkommen führt zu häufigen Begegnungsfällen, daher soll hier durch die Anlage von zwei Ausweichstellen der starken Frequentierung bei gleichzeitig beengten örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden (s. Anlage, Protokoll zum Ortstermin vom 17.10.2018)

- Ausbau als HGTD Weg Nr. 96.1

Zunächst war für den Steigungsbereich des Weges Nr. 96 eine Asphaltbefestigung vorgesehen, um die aktuell dort vorhandene Ausspülungsproblematik dauerhaft zu beseitigen. Als Ergebnis eines Ortstermins mit UNB und ONB am 17.10.2018 wurde sich unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung (die sich ausschließlich auf das optische Erscheinungsbild beschränkt) auf eine Befestigung mit HGTD einvernehmlich verständigt (s. Anlage, Protokoll OT).

- Asphaltausbau Wege Nr. 51.1, Nr. 335.1, Nr. 355.1

Diese Ausbauart ist für den Weg Nr. 51.1 aus den nachfolgend genannten Gründen vorgesehen:

- Herstellung einer den derzeitigen Lasten angepassten Befestigung, die ganzjährig gut befahrbar und unterhaltungsfreundlich ist.
- Vermeidung von Schmutzfrachten (Schotterablagerungen) auf der Landesstraße
- Dauerhafte Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes

In dem Wegeabschnitt Nr. 335.1 ist im Bereich der 90° Kurven eine Verbreiterung zur Herstellung einer zügigen Wegeverbindung vorgesehen.

Bei Weg Nr. 355.1 soll der Anschlussbereich an den vorhandenen Asphaltweg Nr. 387 zur Kläranlage befestigt werden, um zukünftig die Ablagerung von Schottermaterial auf dem asphaltierten Zufahrtsweg zur Kläranlage auszuschließen (s. Anlage, Protokoll OT).

- Ausbau als Rasengitterweg Wege Nr. 355.2, Nr. 358.1

Nr. 355.2 sieht die Anlage einer Verbreiterung zur Kurvenentschärfung vor. (s. Anlage, Protokoll OT).

Die Maßnahme Nr. 358.1 soll die im Steilbereich des Weges permanent auftretenden Auswaschungen verhindern. Der Weg dient der Erschließung der oberhalb befindlichen Stallgebäude, die Entwässerung ist über eine Einseitneigung in die angrenzenden Randstreifen vorgesehenen, verbleibende Restmengen werden über eine bereits angelegt Pflastermulde im Übergangsbereich auf den Weg Nr. 352 in das Gewässer Nr. 444 abgeleitet (s. Anlage, Protokoll OT).

- Einziehung unbefestigter Wege Nr. 65, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 378.1, Nr. 380.1, Nr. 382, Nr. 383.1, Nr. 383.2 und Nr. 386.1.

Die Einziehung der z.T. bereits zugewachsenen und nicht mehr nutzbaren Wege Nr. 65 und Nr. 68 stellt sich als ausschließlich katastermäßige Änderung zu Gunsten der Stadt Frankenau dar. Der örtliche Status quo bleibt erhalten, es wird lediglich auf die Ausweisung einer Wegeparzelle verzichtet.

Analog zu den o.g. Wegen Nr. 65 und Nr. 68 sollen die Wege Nr. 378.1, Nr. 380.1., Nr. 382, Nr. 383.1, Nr. 383.2 und Nr. 386.1 ebenfalls eingezogen werden. Alle genannten Wege sind Teil eines größeren Grünland-/Gehölzkomplexes, der sich zu 100 % im Besitz des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) befindet.

Sie werden zu Erschließungszwecken nicht mehr benötigt bzw. sind mittlerweile mit Gehölzen bestanden. Die örtliche Situation wird sich nicht verändern, es sollen lediglich die vorhandenen Wegeparzellen entfallen.

Änderung von Maßnahmen			
Anlagen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
113	Neuanlage unbefestigter Weg	575	Lageänderung
121	Einziehung unbefestigter Weg	+140	Erweiterung
310.1	Einziehung unbefestigter Weg	-800	Teileinziehung
337.1	Einziehung unbefestigter Weg	-280	Teileinziehung

Tab.1: Änderung plangenehmiger Maßnahmen hinsichtlich Ausbauart, Umfang etc.

Aufhebung von Maßnahmen			
Anlagen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
62	Einziehung unbefestigter Weg	760	
111	Einziehung unbefestigter Weg	540	
195	Einziehung unbefestigter Weg	925	
200	Einziehung unbefestigter Weg	1.000	
215	Einziehung unbefestigter Weg	340	
216	Einziehung unbefestigter Weg	560	
223	Einziehung unbefestigter Weg	420	
235	Einziehung unbefestigter Weg	580	
255	Einziehung unbefestigter Weg	400	
324	Neuanlage unbefestigter Weg	925	
325	Einziehung unbefestigter Weg	820	
376	Einziehung unbefestigter Weg	680	

Tab.2: Aufhebung plangenehmiger Maßnahmen

Neuplanung von Maßnahmen			
Anlagen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
51.1	Ausbau Schotter -> Asphalt	500	bis Ende Hofstelle
65	Einziehung unbefestigter Weg	1.420	nur Katasteränderung
68	Einziehung unbefestigter Weg	540	nur Katasteränderung
69	Einziehung unbefestigter Weg	460	zuteilungsbedingt
69.1	Neuanlage unbefestigter Weg	625	zuteilungsbedingt
96.1	Ausbau Schotter -> HGTD	140	(s. Anlage, Protokoll OT)
166.1	Einziehung unbefestigter Weg	660	zuteilungsbedingt
191.1	Teileinziehung Schotterweg	180	wird Privatweg
191.2	Einziehung unbefestigter Weg	400	wird Privatweg
210.1	Einziehung unbefestigter Weg	380	zuteilungsbedingt
326	Neuanlage unbefestigter Weg	250	zuteilungsbedingt
335.1	Ausbau Schotter -> Asphalt	60	Entschärfung 90° Kurven
355.1	Ausbau Schotter -> Asphalt	40	(s. Anlage, Protokoll OT)
355.2	Ausbau Schotter -> Rasengitter	9	Kurvenverbreiterung (s. Anlage, Protokoll OT)
358.1	Ausbau Schotter -> Rasengitter	285	(s. Anlage, Protokoll OT)
378.1	Einziehung unbefestigter Weg	1.140	nur Katasteränderung
380.1	Einziehung unbefestigter Weg	1.000	nur Katasteränderung
382	Einziehung unbefestigter Weg	280	nur Katasteränderung
383.1 / 383.2	Einziehung unbefestigter Weg	1.520	nur Katasteränderung
386.1	Einziehung unbefestigter Weg	1.180	nur Katasteränderung
387.1 / 387.2	Neuanlage Ausweichstelle	300	zwei Stk. à 150 m ² (s. Anlage, Protokoll OT)

Tab.3: Neuplanung von Maßnahmen

3.3. Wasserwirtschaft - entfällt –

3.4. Landeskultur - entfällt –

3.5. Landschaftsentwicklung

Der Fachteil *Landschaftsentwicklung* des vorliegenden Erläuterungsberichtes stellt den Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG dar.

3.5.1 Planungsgrundlagen

Zur Erstellung des Fachteiles *Landschaftsentwicklung* wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen herangezogen.

- **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Die im Zuge der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan geplanten Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) auf der Basis der UVU-Anleitung vom 09.01.2006 unterzogen.

Die Ergebnisse dieser UVU, die als gesonderte Dokumentation nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ist, bilden die Basis für die Ableitung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den erforderlichen Kompensationsbedarf.

- **FFH (VSG)-Verträglichkeit**

Sämtliche Maßnahmen, die sich innerhalb der Natura-2000-Gebiete [FFH-Gebiet „Magerrasen-Komplex am Mittelberg bei Frankenau (Gebiets-Nr. 4919-302) bzw. VS-Gebiet „Kellerwald“ (Gebiets-Nr. 4920-401)] wurden einer sog. FFH (VSG)-Prognose (Vorprüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH (VSG)-Richtlinie erforderlich ist) unterzogen.

Diese ist -zusammen mit der Stellungnahme des RP Kassel, Obere Naturschutzbehörde- den UVU-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen weder für das FFH-Gebiet noch für das VS-Gebiet zu erwarten. Somit ist keine FFH/VS-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.5.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

s. Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 17.12.2014.

3.5.3 Besonderer Artenschutz

Eine weitergehende Behandlung des Themas Besonderer Artenschutz wird aus den nachfolgend genannten Gründen als entbehrlich angesehen.

- Die zuteilungsbedingte Aufhebung der Beseitigung unbefestigter Wege wird natur- und artenschutzfachlich als positiv eingestuft.

- Die Einziehung der unbefestigten Wege im Bereich der NABU Fläche (An der Albensteinseite) führt keine Veränderung des Status quo mit sich (dieses gilt gleichermaßen für die weiteren lediglich zur Entwidmung vorgesehenen Wege (s.o.)) und kann daher natur- und artenschutzfachlich als unbedenklich angesehen werden.
- Gleiches gilt für den vorgesehenen Asphaltausbau (Kurvenentschärfung, Wegeanschluss, Hofzufahrt), der überwiegend in bereits vorgeschädigten Randbereichen vorhandener Asphaltwege erfolgt bzw. auf vorhandenen Schotterwegen ebenso wie für den Ausbau als Rasengitterweg auf vorhandenem Schotterweg.
- Ähnlich verhält es sich für den Schotterausbau der geplanten Ausweichstellen (Weg zur Kläranlage), auch hier erfolgt die Anlage in z.T. bereits vorgeschädigten Randbereichen bzw. es kann eine Beeinträchtigung auf Grund des geringen Umfangs weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Die noch verbleibende Einziehung unbefestigter Wege (Nr. 69, Nr. 166.1 und Nr. 191.1) kann aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls vernachlässigt werden, da die Wegeparzellen zumindest in Teilen bereits zugewachsen sind und den jeweils angrenzenden Biotoptypen Wald bzw. Feldgehölz zugeschlagen werden (Nr. 69, Nr. 166.1) bzw. keine Änderung des Status quo erfolgt (Nr. 191.1, Ausweisung als Privatweg).

3.5.4 Eingriffsregelung

3.5.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU in Bezug auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen stellen die Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG dar. Dabei sind alle Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt auslösen, als Eingriffe einzustufen.

Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind dementsprechend nicht als Eingriffe zu betrachten und daher auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung unter Zuhilfenahme des sog. Biotopwertverfahrens nach der Kompensationsverordnung (KV) ermittelt.

Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projektierten Zustand ermittelt.

Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

In gleicher Weise werden Maßnahmen behandelt, die nicht als Eingriff, sondern eher als Verbesserung für Natur und Landschaft angesehen werden können (wie z.B. Rückbau befestigter Wege, Neuanlage von Graswegen in Ackerlage etc.), auch hier wird eine Biotopwertbilanz (Ist-Zustand - geplanter Zustand) erstellt. Die nach Abzug der durch die o.g. Verbesserungen erzielten Wertpunkte ermittelte Differenz drückt den dann noch verbleibenden Kompensationsbedarf aus.

In der vorliegenden Änderung wird durch den Ausbau der Schotterwege Nr. 51.1, Nr. 96.1, Nr. 335.1 und Nr. 355.1 sowie durch die Neuanlage der Ausweichstellen an Weg Nr. 387 eine Kompensationsverpflichtung in einer Größenordnung von 11.620 WP ausgelöst.

3.5.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich zum einen um die Aufhebung festgesetzter Einziehungen unbefestigte Wege, Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind also nicht angezeigt. Allenfalls wären der Ausbau der Wege Nr. 51.1, Nr. 96.1 und Nr. 355.1 und die geplanten Ausweichstellen unter diesen Aspekten zu betrachten.

Als Alternative zur Eingriffsminimierung stellte sich für die o.g. Wege ein Ausbau mit Rasengittersteinen o.ä. dar.

Diese Art der Eingriffsminimierung stellt sich allerdings für den Weg Nr. 51.1 als wenig zweckdienlich dar. Hier grenzt eine Hofstelle mit häufigem Quell- und Zielverkehr an, eine Rasengitterbefestigung wäre für die regelmäßige Reinigung der Wegefläche von Schmutzfrachten sowie für die Räumung von Schnee und Eis im Winter nicht die geeignete Wahl.

Der Weg Nr. 96.1 ist Teil des sog. „Arche-Erlebnispfades“, auf dem auch Fahrten mit der Pferdekutsche durchgeführt werden. Auf Grund der Scharfkantigkeit der Rasengittersteine und der damit verbundenen potentiellen Verletzungsgefahr für die Pferdehufe stellt diese Ausbauart also keine Option dar.

Für die Anlage der Ausweichstellen Nr. 387.1 und Nr. 387.2 käme ausschließlich der Verzicht in Frage, da Minimierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Diese Option ist allerdings angesichts der bereits o.g. Gründe nicht zielführend.

3.5.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Der o.a. Kompensationsverpflichtung in Höhe von 11.620 WP stehen positive Auswirkungen durch die Neuanlage des unbefestigten Weges Nr. 326 in Höhe von 300 WP gegenüber. Damit verbleibt eine Gesamtkompensationsverpflichtung in Höhe von 11.320 WP.

Die bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans erstellte Bilanzierung wurde auf der Basis der vorliegenden Änderungen fortgeschrieben und weist abschließend eine Gesamtbilanz von +285 WP auf.

Somit können die in der vorliegenden Änderung entstandenen Eingriffe als ausgeglichen angesehen, auf die zusätzliche Ausweisung von A/E Maßnahmen kann daher verzichtet werden.

3.6 Dorferneuerung - entfällt -

3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange - entfällt -

4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen - entfällt –